

# Anerkennungsablauf, Teil 1

## Erst-, Re-Anerkennung und Erweiterung der Anerkennung von Benannten Stellen (BS) und Bestimmten Stellen (BSt)

Dokument D03, Version 1.5 v. 06.02.2024

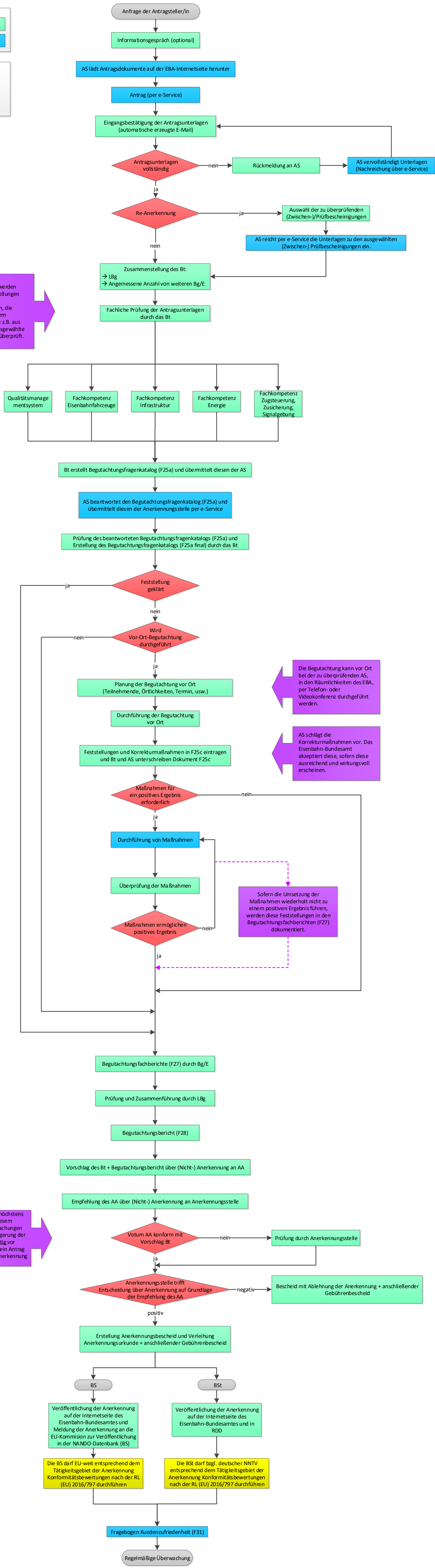
**Legende:**

- Aktion EBA/Anerkennungsstelle
- Aktion Antragsteller/in

**Abkürzungen:**

- AS – Antragsteller/in
- LBg – Leitende/r Begutachter/in
- Bg – Begutachter/in
- E – Fachexperte/Fachexpertin
- Bt – Begutachtungsteam
- AA – Anerkennungsausschuss

Im Rahmen der Re-Anerkennung werden unter anderem die offenen Feststellungen und Korrekturmaßnahmen aus vorangegangenen Begutachtungen, die Fachkompetenz von neu benanntem Personal, Auffälligkeiten der Stelle z.B. aus Genehmigungsverfahren sowie ausgewählte (Zwischen-) Prüfbescheinigungen überprüft.



Die Begutachtung kann vor Ort bei der zu überprüfenden AS, in den Räumlichkeiten des EBA, per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

AS schlägt die Korrekturmaßnahmen vor. Das Eisenbahn-Bundesamt akzeptiert diese, sofern diese ausreichend und wirkungsvoll erscheinen.

Sofern die Umsetzung der Maßnahmen wiederholt nicht zu einem positiven Ergebnis führen, werden diese Feststellungen in den Begutachtungsfachberichten F27 dokumentiert.

Die Anerkennung ist auf höchstens fünf Jahre befristet. In diesem Zeitraum werden Überwachungen durchgeführt. Zur Verlängerung der Anerkennung ist rechtzeitig vor Ablauf der Anerkennung ein Antrag auf Weiterführung der Anerkennung zu stellen.

Die BS darf EU-weit entsprechend dem Tätigkeitsgebiet der Anerkennung Konformitätsbewertungen nach der RL EU 2016/797 durchführen

Die BSt darf bzgl. deutscher NNTV entsprechend dem Tätigkeitsgebiet der Anerkennung Konformitätsbewertungen nach der RL EU 2016/797 durchführen